
Patientenrechtegesetz BGB

Patientenrechtegesetz BGB

Das Patientenrechtegesetz befasst sich mit dem Arzthaftungsrecht und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Es konkretisiert die Rechte der Patienten im Verhältnis zum Behandelnden. Das Gesetz ist zum 26. Februar 2013 in Kraft getreten.

§ BGB

Kernaussage

Behandlungsvertrag
§ 630 a BGB

Durch den Behandlungsvertrag hat der Behandler die versprochene Behandlung durchzuführen. Im Gegenzug dazu zahlt der Patient die vereinbarte Vergütung, sofern kein dritter zahlen muss. Die Behandlung hat nach fachlichen Standards zu erfolgen.

Behandlungsverhältnis
§ 630 b BGB

Das Behandlungsverhältnis ist ein Dienstleistungsverhältnis und kein Arbeitsverhältnis.

Informationspflicht
§ 630 c BGB

- Behandler und Patient sollen bei der Behandlung zusammenwirken.
- Der Behandelnde soll den Patienten zu Beginn der Behandlung sämtliche wesentliche Umstände verständlich erklären.
- Zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren ist Patient über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren.
- Über Kosten der Behandlung muss informiert werden, wenn erkennbar ist, dass Krankenkasse Kosten nicht übernehmen.
- Keine Informationspflicht, wenn Behandlung nicht aufgeschoben werden kann.

Einwilligung
§ 630 d BGB

Einwilligung des Patienten ist bei Eingriffen in den Körper, die Gesundheit oder in ein sonstiges Recht des Patienten notwendig. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine wirksame Aufklärung erfolgt ist.

§ BGB**Kernaussage**

Aufklärungspflichten
§ 630 e BGB

Der Behandler muss den Patienten aufklären über:

- den eigentlichen Eingriff
- die Risiken
- die Notwendigkeit
- die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Diagnose bzw. Therapie
- Behandlungsalternativen

Aufklären darf nur, wer über die entsprechende Sachkunde verfügt.

Aufklärung muss mündlich erfolgen.

Patient genügend Bedenkzeit einräumen.

Einwilligung muss verständlich und rechtzeitig.

Aufklärung kann entfallen, wenn Behandlung nicht aufschiebbar oder Patient ausdrücklich auf Aufklärung verzichtet.

Dokumentation
§ 630 f BGB

Behandler muss Karteikarte zum Zweck der Dokumentation führen (auf Papier oder elektronisch). Es dürfen nachträglich keine Löschungen oder wesentliche Veränderungen vorgenommen werden. Karteikarte muss 10 Jahre aufbewahrt werden.

Die Dokumentation muss folgendes enthalten:

- Sämtliche durchgeführte Maßnahmen
- Anamnese
- Diagnosen
- Untersuchungen, Befunde und Untersuchungsergebnisse
- Therapien und Wirkungen
- Einwilligungen und Aufklärungen

Einsichtnahme
Patientenakte
§ 630 g BGB

Patient darf jederzeit Einsicht in seine Karteikarte verlangen. Kopien sind dem Patienten auszuhändigen, die Kosten hierfür trägt der Patient. Gleiches Recht haben die Erben.

Beweislast
§ 630 h BGB

- Der Behandler muss beweisen, dass eine Einwilligung erfolgte und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt wurde.
 - Ist die Aufklärung nicht ausreichend und wäre der Patient dann bei der Einwilligung verunsichert, so wird vermutet, dass Patient nicht eingewilligt hätte.
 - Hat der Behandler wesentliche Maßnahmen nicht in der Karteikarte dokumentiert, wird vermutet, dass Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Gleiches gilt, bei Verlust der Patientenaktei.
-